

# **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Straßen und Anlagen der Stadt Meschede**

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Straßen und Anlagen der Stadt Meschede vom 15. April 1998 .....	2
1. Verordnung vom 06.11.2001 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Straßen und Anlagen der Stadt Meschede vom 06. Mai 1998.....	9
2. Verordnung vom 26.05.2003 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Meschede vom 06. Mai 1998.....	10
3. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 25.02.2005 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Meschede vom 06. Mai 1998.....	12

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
in den Straßen und Anlagen der Stadt Meschede  
vom 15. April 1998**

Aufgrund der §§ 27 I, IV 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz- (OBG) - vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz -LlmschG-) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV NW S. 987) hinsichtlich der nachstehenden §§ 12 und 13 wird von der Stadt Meschede als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Meschede vom 12.03.1998 mit Zustimmung der Bezirksregierung in Arnsberg vom 15.04.1998 für das Gebiet der Stadt Meschede folgende Verordnung erlassen:

**§ 1  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Reitwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen, soweit es sich hierbei nicht um eingefriedete oder sonst eindeutig erkennbar private Flächen handelt.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, alle gewollt der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung gestellten oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel und Sportflächen, Parkflächen, Waldungen, Gärten, Brunnenanlagen, Friedhöfe sowie Uferbereiche von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen, Buswartehallen, Fernsprecheinrichtungen;
3. Denkmäler, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, öffentliche Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

Die Ziffern 1 bis 3 gelten nicht für Gleisanlagen.

**§ 2  
Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

**§ 3  
Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken, abzupflücken, umzufahren oder sonstwie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu verdecken und anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen zu übernachten;
4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen, Straßenkanäle und deren Abdeckung sowie Kapfen für Riechrohre in Gasleitungen, Versorgungsleitungen, Kabelmerksteine und die dazugehörigen Hinweisschilder zuzustellen, zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;
8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung (Reisegewerbe) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen, Kindergärten und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NW und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.
9. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten.

#### **§ 4**

#### **Mitführen von Tieren**

- (1) Tiere dürfen nur von Personen mitgenommen werden, die von ihrer körperlichen Konstitution her ausreichend auf diese einwirken können. Tierhalter und diejenigen, denen die Aufsicht über die Tiere übertragen ist, haben dafür zu sorgen, dass diese nicht aufsichtslos umherlaufen, keine Personen gefährden, ängstigen oder schädigen, Sachen nicht beschädigen und die Verkehrsflächen und Anlagen nicht beschmutzen.

Dennoch erfolgte Verunreinigungen sind von den Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen.

- (2) Hunde sind auf Verkehrsflächen (§ 1 Abs. 1 und 2) und in Anlagen (§ 1 Abs. 3) innerhalb des gesamten Stadtgebietes an der Leine zu führen. Die Leine muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann.
- (3) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (4) Von den Regelungen in Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

## **§ 5 Verunreinigungsverbot**

(1) Jeder Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
  2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
  3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o. ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
  4. das Instandsetzen von Fahrzeugen auf Verkehrsflächen und in Anlagen, sofern es sich nicht aus Pannen ergibt, die kurzfristig vom Kraftfahrzeugführer behoben werden können;
  5. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher aller erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

## **§ 6 Abfallbehälter**

Im Haushalt angefallener Müll sowie gewerbliche Abfälle dürfen nicht in die an den Verkehrsflächen und in den Anlagen aufgestellten Abfallbehälter gefüllt werden.

## **§ 7 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen**

Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen ist verboten.

## **§ 8 Kinderspielplätze**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren sowie Aufsichtspersonen, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Ballspiele jeglicher Art sowie andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sind verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, längstens bis 20.00 Uhr.

## **§ 9 Schutzvorkehrungen**

- (1) An den Grundstücken dürfen Gegenstände zu den Verkehrsflächen und Anlagen nicht so angebracht werden, dass durch sie Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet werden. Auf Verlangen der örtlichen Ordnungsbehörde sind Schutzanlagen anzubringen.
- (2) Hecken und sonstige Einfriedungen dürfen in die Straßen und Wege nicht hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Fußgängerbereichen, Bürgersteigen, Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen mindestens 4,50 m vom Erdboden entfernt sein.
- (3) Bei Arbeiten an Gebäuden und auf Grundstücken, bei denen Gegenstände auf Verkehrsflächen oder Anlagen fallen können, sind Schutzvorkehrungen derart zu treffen, dass niemand gefährdet werden kann.
- (4) Verstopfte und überlaufende Dachrinnen sowie schadhafte Regenabfallrohre, die Verkehrsteilnehmer beeinträchtigen, sind instand zu setzen.
- (5) Blumentöpfe, Blumenkästen u. ä. sind gegen Herabfallen in den Verkehrs- bzw. Anlagenraum fachgerecht zu sichern.
- (6) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.
- (7) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

## **§ 10 Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

## **§ 11 Öffentliche Hinweisschilder**

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

## **§ 12**

### **Umgang mit Fäkalien, Klärschlamm und Gülle**

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie alle anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übel riechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Klärschlämme und Gülle dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

## **§ 13**

### **Wahrung der Mittagsruhe**

- (1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten.

## **§ 14**

### **Leitungen**

- (1) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen, Spruchbändern und ähnlichen Gegenständen nur nach Erteilung einer Erlaubnis überspannt werden. Unberührt bleibt die Installation durch Versorgungsunternehmen.
- (2) Leitungen und Antennen sind mindestens 6 m hoch, Spruchbänder und ähnliche Gegenstände mindestens 4,50 m über die Straßendecke hinwegzuführen. Abweichungen bedürfen der Erlaubnis.

## **§ 15**

### **Werbung, Wildes Plakatieren**

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsgebiet zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Die Verbote gelten nicht für den politischen Wahlkampf, für von der Stadt genehmigte Nutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.
- (4) Wer entgegen den Verboten der Abs. 1 und 2 handelt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den die jeweiligen Plakatanschläge oder Darstellungen hinweisen. Ungeachtet hiervon kann die Ordnungsbehörde unerlaubt angebrachte Werbeträger auf Kosten des Beseitigungspflichtigen entfernen oder entfernen lassen.
- (5) Die Ordnungsbehörde kann Ausnahmen von den vorstehenden Verboten zulassen, wenn diese im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten sind.

- (6) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die von den Parteien zulässigerweise aufgestellten Werbeträger von den Verantwortlichen unverzüglich zu entfernen.

## **§ 16** **Erlaubnisse, Ausnahmen**

Der Stadtdirektor kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

## **§ 17** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung;
  2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung;
  3. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gemäß § 4 der Verordnung;
  4. das Verunreinigungsverbot gemäß § 5 der Verordnung;
  5. das Verbot hinsichtlich des Auffüllens von Abfallbehältern mit Hausmüll und gewerblichen Abfällen gemäß § 6 der Verordnung;
  6. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gemäß § 7 der Verordnung;
  7. das Verbot des Aufenthalts, der unbefugten Benutzung und des Mitführens von Tieren auf Spielplätzen gemäß § 8 der Verordnung;
  8. die Schutzvorkehrungspflicht gemäß § 9 der Verordnung;
  9. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 10 der Verordnung;
  10. die Duldungspflicht gemäß § 11 der Verordnung;
  11. die Bestimmungen hinsichtlich des Anbringens von Leitungen gemäß § 14 der Verordnung;
  12. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gemäß § 15 der Verordnung
- verletzt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 17 Landes-Immissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Verpflichtungen hinsichtlich der Fäkalien- und Dungabfuhr gem. § 12 der Verordnung oder
  2. das Gebot, die Mittagsruhe einzuhalten, gem. § 13 der Verordnung verletzt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.1994 (BGBl. I S. 3186) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

## **§ 18** **Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Meschede wird hiermit verkündet. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- (b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- (d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 06.05.1998

Stadt Meschede  
Der Stadtdirektor  
als örtliche Ordnungsbehörde

Dr. Uppenkamp



**1. Verordnung vom 06.11.2001  
zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
in den Straßen und Anlagen der Stadt Meschede  
vom 06. Mai 1998**

Aufgrund § 27 Abs. 1 , Abs. 4 Satz und § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in der z.Zt. gültigen Fassung wird von der Stadt Meschede als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Stadt Meschede vom 31.10.2001 für das Gebiet der Stadt folgende Verordnung erlassen:

**Artikel I**

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an einer kurzen Leine zu führen. Die Leine muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Der Anleinzwang gilt außerdem für solche Flächen, die durch entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Meschede durch die Ordnungsbehörde festgelegt werden.

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Die 1. Verordnung vom 06.11.2001 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Meschede tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Meschede wird hiermit verkündet. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei den

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- (b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 06.11.2001

Stadt Meschede  
Der Bürgermeister

Uli Hess

**2. Verordnung vom 26.05.2003  
zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
im Gebiet der Stadt Meschede  
vom 06. Mai 1998**

Aufgrund § 27 Abs. 1 , Abs. 4 Satz 1 und § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528 / SGV NRW 2060) in der z.Zt. gültigen Fassung wird von der Stadt Meschede als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Stadt Meschede vom 22.05.2003 für das Gebiet der Stadt folgende Verordnung erlassen:

**Artikel I**

§ 2 Abs. 2 und 3 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Ebenfalls untersagt sind ständig wiederkehrende ortsfeste Ansammlungen von Personen, von denen regelmäßige Störungen ausgehen. Es ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch
  - a. aggressives Betteln,
  - b. Lärmen, das geeignet ist die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen, z.B. durch Rufen, Schreien, sonstiges Erzeugen überlauter Geräusche,
  - c. Benutzung als Lager – oder Schlafplatz oder
  - d. Übermäßigen Alkoholkonsum.
- (3) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3 Abs. 2 Nr. 10 erhält folgende neue Fassung:

10. Busbahnhöfe und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden. Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art sind nicht gestattet.

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Zur allgemeinen Benutzung aufgestellte Abfallbehälter sind nur zum Aufnehmen kleiner Abfallmengen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter aller Art, Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen und Behältnisse für Streugut dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.
- (3) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.

§ 8 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

- (5) Der Verzehr alkoholischer Getränke oder die Benutzung anderer Rauschmittel auf Spielplätzen ist untersagt.

§ 17 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

7. das Verbot des Aufenthalts, der unbefugten Benutzung, der Mitführens von Tieren und des Verzehrs von alkoholischen Getränken oder Rauschmitteln auf Spielplätzen gem. § 8 der Verordnung;

## **Artikel II Inkrafttreten**

Die 2. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 26.05.2003 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Meschede tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Meschede wird hiermit verkündet. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei den

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- (b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 26.05.2003

Stadt Meschede  
Der Bürgermeister

Uli Hess

**3. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 25.02.2005  
zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
im Gebiet der Stadt Meschede  
vom 06. Mai 1998**

Aufgrund § 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060) in der z.Zt. gültigen Fassung wird von der Stadt Meschede als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Stadt Meschede vom 24.02.2005 für das Gebiet der Stadt folgende Verordnung erlassen:

**Artikel I**

§ 16 erhält folgende neue Fassung:

§ 16 Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein ein Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, die für jedermann zugänglich ist, abbrennt. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer und Martinsfeuer.
- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
  1. Name und Anschrift der verantwortlichen Personen, die das Brauchtumsfeuer durchführen möchten,
  2. Alter der verantwortlichen Personen, die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigen,
  3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
  4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
  5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
  6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Handy für Notruf).
- (3) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum – und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.) und sonstige Abfälle (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nicht lange Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden und ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
- (5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
  1. mindestens 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Grundstücken,
  2. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
  3. 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen,
  4. 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen.
- (6) Wird das Brauchtumsfeuer in einen Umkreis von 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugbegleitung verbrannt werden darf.

## **Artikel II**

Der bisherige § 16 wird § 17.

Der bisherige § 17 wird § 18 und wird wie folgt ergänzt:

§ 18 Abs. 1 Nr. 13 enthält folgende Fassung:

13. die Bestimmungen über Brauchtumsfeuer gem. § 16 der Verordnung

Der bisherige § 18 wird § 19.

## **Artikel III**

Die 3. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 25.02.2005 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Meschede tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Meschede wird hiermit verkündet. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens – oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- (b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- (d) der Form– oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 25.02.2005

Stadt Meschede  
Der Bürgermeister

Uli Hess